

Rustem Ismail  
Richardplatz 26  
12055 Berlin

19.05.2004  
Berlin, ~~19.04.2004~~

BA Neukölln von Berlin  
Abteilung Gesundheit Ges SpD  
z.H. Herr Schulte - Runge  
Neckarstr. 7  
12040 Berlin



Betr.: Meine Vorladung zur ärztlichen Untersuchung am 25.05.2004

## - Widerspruch

Sehr geehrter Herr Schulte - Runge,

hiermit widerspreche ich Ihrer oben genannten Vorladung, denn ich bekomme von Ihrem Amt die finanzielle Unterstützung nicht aus gesundheitlichen Gründen, sondern wegen der Tatsache, daß ich noch keine Arbeitserlaubnis erhalten habe.

Aus diesem Grund sehe ich keinen Anlass, daß das Sozialamt mich ärztlich untersuchen muss. *Wegen laufender Verfahren in dem auch mein Rechtsbeistand die absolute Auffassung vertritt, daß eventuelle ärztliche Gutachten nur noch von neutraler Seite gemacht werden sollten, lehne ich Ihre Vorladung ab !*

Falls Sie Einblick in meinen gesundheitlichen Zustand benötigen können Sie diese aus den Akten der Charite wo ich in laufender Behandlung stehe ( regelmäßige Psycho-Therapie) oder aus den Akten meines (deutschen) Internisten gewinnen !!

Aber ich bitte Sie in Zukunft von Vorladungen dieser Art abzusehen, da Sie meinen Psychologischen Zustand stark negativ beeinflussen, weil sie mich an meine mich fast zur Selbstzerstörung führende Auseinandersetzung mit den anderen Behörden erinnert. Deren prämissen es war mich dazu zu bringen Deutschland zu verlassen, egal auf welche Weise auch wenn die Vorgehensweisen gegen internationale Menschenrechte verstoßen sollten !!! Mein augenblicklicher gesundheitlicher Zustand hindert mich nicht an einer Arbeitsaufnahme. Eher der Zustand daß ich nicht für meinen eigenen Lebensunterhalt sorgen kann beeinflusst meine Psyche negativ. Weshalb ich Sie bitten möchte mit den Ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln das Arbeitsamt zu einer beschleunigten Erteilung meiner Arbeitserlaubnis zu bewegen.

Falls Sie meinem Widerspruch nicht entsprechen können, dann schlage ich vor, daß Sie Rechtsmittel einlegen. Dann werde ich einer neutralen ärztlichen Untersuchung zustimmen, wie wir es in den laufenden Verfahren den Gerichten bereits vorgeschlagen haben. Deshalb möchte ich Sie erneut eindringlich bitten meinen psychologischen Zustand nicht negativ zu belasten.

Mit freundlichen Grüßen

Rustem Ismail

→ Numer 1 ich faxe später

Anlagen: 1. Unterlagen über Bemühungen für Erhalt der Arbeitserlaubnis  
2. Diverse ärztliche Gutachten

11 - coite

Letzte Transaktionen

<u>Datum</u>	<u>Zeit</u>	<u>Typ</u>	<u>Identifizierung</u>	<u>Dauer</u>	<u>Seiten</u>	<u>Ergebnis</u>
8 Dez	12:06	Fax ges.	90148808	0:26	1	OK



R. Ismail

Sehr geehrte Herren Zingler,  
gegen Ihren bescheid vür Grose lügen  
und Demütigungen die bereits seit längerer Zeit von Ihnen praktiziert werden, haben mich  
viele Nerven gekostet.  
Sie lügen und werden für diese Lüge vor dem Gericht verantworten müssen. Diese Lügen  
und Demütigungen die bereits seit längerer Zeit von Ihnen praktiziert werden, haben mich

Berlin 08.12.04

Soz 303-071170  
AZ: 3033.1.0763

Bezirksamt Neukölln  
Sozialamt  
Karl-Marx-Str. 83  
12041 Berlin

Rustem Ismail  
Richardplatz 26  
12055 Berlin

\*Anlage № 37

Abt. Soziales  
08. DEZ. 2004  
Bezirksamt Neukölln

- VG 32A 761.04-



RAu Katzenstein und Kollegen Gervinusstr. 4 10629 Berlin  
Verwaltungsgericht Berlin  
32. Kammer  
Kirchstraße 7  
  
10557 Berlin

**In der Verwaltungsstreitsache**  
**Rustem Ismail ./. Land Berlin**  
**- VG 32 A 761.04 -**

Unser Zeichen: L 254/04  
09.12.2004

wird beantragt,

dem Antragsteller Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von  
Rechtsanwalt Harald Lilge, Sonnenallee 83, 12045 Berlin, zu bewilligen.

Weiterhin übersende ich die angekündigten Fotos. Trotz der geringen Größe der Fotos ist - danke ich - zu erkennen, dass die Tapeten zu weiten Teilen von der Wand hängen, Bodenbelege fehlen oder zerrissen sind, in der Dusche die gesamte Wand mit schwarzem Schimmel besetzt ist (1. Seite, links unten), die Kochtöpfe und das Sofa an vielen Stellen kaputt sind, die Türen und Türschwellen ungestrichen sind, Deckenlampen fehlen und der Kühlschrank kaputt ist. Vom Kühlschrank ist nur auf dem 3. Blatt rechts über der Mitte eine Beschädigung der Innenauskleidung zu erkennen. Vor allen Dingen hatte sich aber bei meiner Besichtigung der Wohnung am 03.12.2004 vor dem Kühlschrank und in dem Kühlschrank eine Wasserlache gebildet, außerdem stank der Kühlschrank, obwohl sich kaum Lebensmittel darin befanden, die zudem auch noch nicht verdorben waren. Auf dem 3. Blatt ganz rechts unten ist der Blick vom Hausflur durch die Tür in den Wohnungsflur zu sehen, die Wohnungstür hat ein Loch. Auf der letzten Seite habe ich unten noch einmal das Klingelbrett fotografiert, wo zu sehen ist, dass es für die Post kein Problem ist, die Wohnung und den Briefkasten des Herrn Ismail zu finden, da die Lage der Wohnung genau angegeben ist. Eine Klingel für die Wohnung des Herrn Ismail existiert nicht.

Für den Antragsgegner habe ich eine Schwarzweißkopie der Bilder beigelegt, auf der nicht sehr viel zu erkennen ist, allerdings hat der Antragsgegner sich ja auch schon durch eigene Besichtigungen vom Zustand der Wohnung überzeugt.

Insgesamt habe ich über 100 Fotos gemacht, um alle Mängel der Wohnung aufzuzeigen, wären noch einmal 100 nötig gewesen.

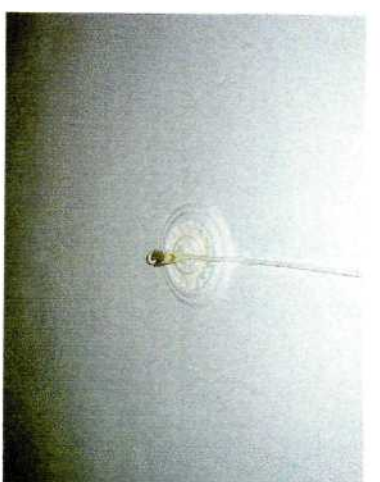
Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse liegt bei. Dem Antragsteller ist Prozesskostenhilfe zu bewilligen, da die Rechtsverfolgung Aussicht auf Erfolg bietet, nicht willkürlich ist und der Antragsteller die Kosten selbst nicht tragen kann.

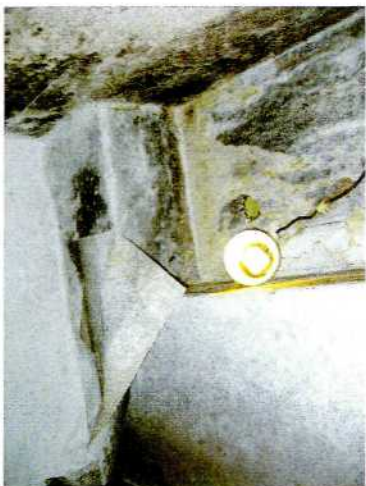
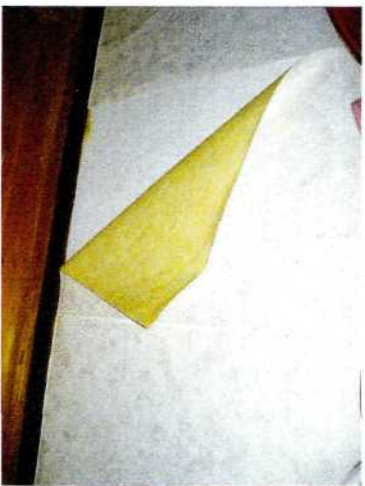
Abschrift anbei.

Lilge  
Rechtsanwalt

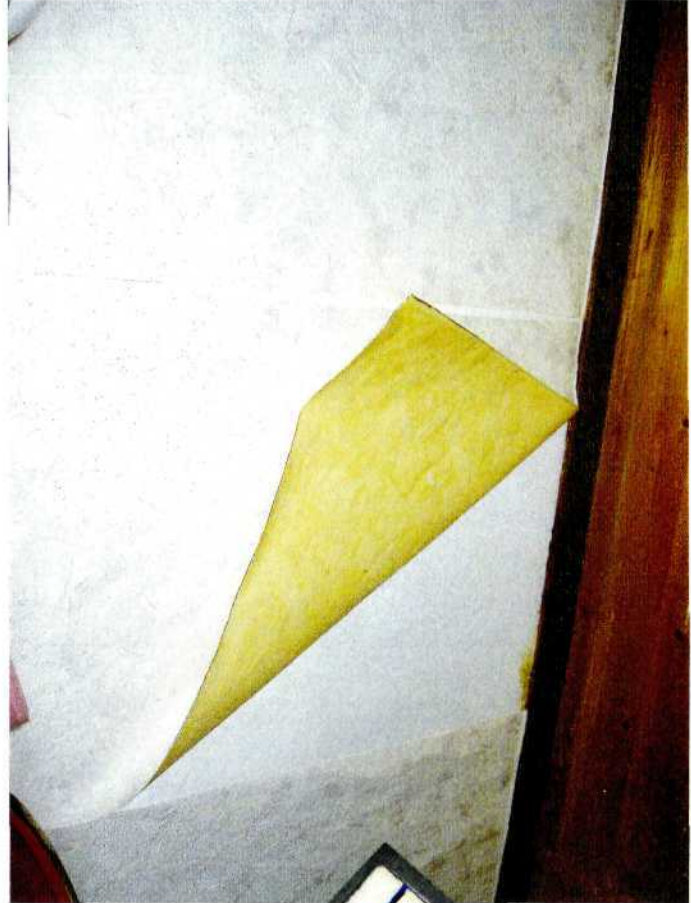


\*Anlage № 38-С





\*Anlage № 38-б



\*Anlage No 38-d



күрсөткүч



күрсөткүч



күрсөткүч



дискретный коридор



Rechtsanwälte Jan Katzenstein Harald Lilge\* Doris Graßhoff  
Büro Charlottenburg Gervinusstr. 4 D-10629 Berlin  
Büro Neukölln\* Sonnenallee 83 D-12045 Berlin  
Tel 030. 32 70 43 49 Fax 030. 32 70 43 51  
Postbank Berlin BLZ 100 100 10 Konto 680 170 101

RAe Katzenstein und Kollegen Gervinusstr. 4 10629 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin  
32. Kammer  
Kirchstraße 7

10557 Berlin



- Nur per Fax Nr. 9014-8790 -

In der Verwaltungsstreitsache

Unser Zeichen: L 254/04

Rustem Ismail ./ Land Berlin

07.12.2004

- VG 32 A 761.04 -

zeigen wir unter Vollmachtsvorlage an, dass wir den Antragsteller vertreten.

Bezüglich der beantragten Winterbekleidung und der Gasag-Rückstände wird Erledigung erklärt, die entsprechenden Bescheide sind hier zwischenzeitlich eingegangen.

Im Übrigen wird der Antrag jedoch aufrechterhalten.

1. Es ist falsch, dass der Antragsteller die Wohnung bei Einzug renoviert übernommen hätte. Ich habe selbst am 3. Dezember 2004 die Wohnung besichtigt und festgestellt, dass diese vermutlich seit vielen Jahren nicht mehr renoviert worden ist, uralte Tapeten hängen lose von den Wänden. Die Türen und Rahmen sind teilweise mit einem vergibten alten Lack gestrichen, der Rest ist blankes verrostetes Metall.

Ich habe am 3. Dezember zahlreiche Fotos von der Wohnung gemacht, die ich auszugsweise nachreichen werde. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Wohnung völlig runtergekommen ist und auch einem einfachen Lebensstandard in keiner Weise mehr entspricht.

Auf die Idee, dass der Antragsteller die Wohnung renoviert übernommen hätte, ist der Antragsgegner offensichtlich deswegen gekommen, weil nach § 14 Nr. 1a) des Mietvertrages die Wohnung vom Mieter im ordnungsgemäßen und neu renovierten Zustand übernommen wird. Leider ist wohl der dickgedruckte 2.

Halbsatz nicht gelesen worden, wonach dies nicht gilt, wenn - wie hier - in §26 abweichende Vereinbarungen getroffen wurden.

Inzwischen ist dies wohl auch dem Beklagten aufgefallen, da die Renovierung der Wohnung mit Bescheid vom 25.11.04 - gegen den gesondert Widerspruch eingelagt wurde - nun mit dem gegenteiligen Argument abgelehnt wurde, dass nämlich die Wohnung im unrenovierten Zustand übernommen worden sei und somit der Vermieter für die Renovierung zuständig sei.

Es wäre wirklich wünschenswert, wenn der Beklagte den Mietvertrag einmal in Ruhe lesen könnte, da nach § 26 Nr. 6 des Mietvertrages nämlich vereinbart ist, dass der Vermieter keinerlei Renovierung oder Instandsetzung der Räume übernimmt.

Ich gehe davon aus, dass der Vertrag sich bei der Akte befindet, gegebenenfalls reiche ich ihn gerne nach.

2. Der Antragsteller hat keine Kostenübernahmescheine für Einrichtungsgegenstände erhalten.

Mir wurde in einem Telefonat am 15.10.04 mit dem Beklagten (Herr Zingler) mitgeteilt, dass ein Bescheid vom 1.9.04 existierte, der dem Antragsteller übersandt worden sei.

Dieser Bescheid ist bei dem Antragsteller jedoch nicht angekommen. Nachdem dies erörtert worden war, teilte Herr Zingler mit, dass der Antragsteller sich die Scheine (gemeint waren wohl neue Ausfertigungen) im Sozialamt abholen könne, er könne einfach vorbeikommen. Außerdem kündigte er an, den/die Bescheide vom 1.9.04 an mich zu übersenden.

Als der Antragsteller dann allerdings eine Weile später beim Sozialamt vorsprach, um die Scheine abzuholen, war Herr Zingler nicht da und der Antragsteller wurde wieder weggeschickt mit dem Hinweis, er würde die Scheine zugeschickt bekommen.

Ich bin dann am 24.11.04 wieder von Herrn Zingler angerufen worden, der nachfragte, ob ich die Bescheide schon bekommen hätte. Da ich dies verneinte, wurden die Bescheide am gleichen Tage dann endlich per Telefax übermittelt.

Im gleichen Gespräch teilte Herr Zingler mit, dass der Antragsteller die Berechtigungsscheine schon "in die Hand" bekommen habe.

Die Nachfrage beim Antragsteller angab, dass dies keineswegs der Fall war, er wurde wie bereits geschildert einfach wieder weggeschickt.

Es bleibt damit festzuhalten, dass der Antragsteller bis heute gar keine Berechtigungsscheine für Möbel bekommen hat.

Im Übrigen sind auch von den beantragten Gegenständen die meisten abgelehnt worden.

Hiergegen habe ich mit Schriftsatz vom 26.11.04 (Anlage) Widerspruch eingelegt. Auf diesen Widerspruch - inzwischen bearbeitet zur Widerspruchs-Nr. E-85/04 - beziehe ich mich auch zur Begründung des Antrages auf einstweilige Anordnung. Vermutlich in Reaktion auf den Widerspruch teilte der Beklagte mit Schreiben vom 2.12.04 mit, dass der zentrale Prüfdienst beauftragt worden sei, nochmals bei dem Antragsteller einen Hausbesuch durchzuführen um genau feststellen zu können, welcher Bedarf zusätzlich noch bestehe.

Leider lässt die bisherige Behandlung der Sache nicht erwarten, dass dies zu einem schnellen Ergebnis führen könnte.

Inhaltlich ist meinem Schriftsatz vom 26.11.04 - bei dessen Verfassung ich die Wohnung noch nicht persönlich besichtigt hatte - noch hinzuzufügen, dass tatsächlich die gesamte Einrichtung aus Schrott besteht, den andere Leute weggeworfen haben.

Einzelheiten werden auch aus den nachzureichenden Fotos zu ersehen sein.

3. Korrekt ist, dass der Antragsgegner die Stromkosten eigentlich nicht zu übernehmen hat.

Auf Grund der Tatsache, dass der Antragsteller davon ausging, der Strom würde von dem Antragsgegner bezahlt werden, ist jedoch leider ein erheblicher Rückstand aufgelaufen.

Der Antragsteller hat Anfang Dezember bei der BEWAG vorgesprochen und um Ratenzahlung gebeten, was ihm jedoch verweigert wurde. Der Mitarbeiter der BEWAG erklärte, es sei eine Ratenzahlung von maximal fünf Raten (also mehr als € 100,- pro Monat) möglich, wozu der Antragsteller nicht in der Lage ist.

Die Bitte an den Antragsgegner, wenigstens vorschussweise an die BEWAG zu zahlen und den Betrag dann schlimmstenfalls von deren laufenden Leistungen in kleinen Raten einzubehalten, wurde mit Schreiben vom 20.11.2004 abgelehnt mit

der Begründung, dass es ab dem 1.1.05 keine Sozialhilfe nach dem BSHG mehr gäbe, so dass eine Einbehaltung nicht mehr möglich sei.

Es ist nun jederzeit zu befürchten, dass die BEWAG den Stromanschluss sperrt. Um dies zu vermeiden, ist dringend eine Vorschusszahlung des Antragsggners erforderlich, wozu dieser jedoch nicht bereit ist.

Abschrift anbei.

Lilge

Rechtsanwalt

Rechtsanwälte Jan Katzenstein Harald Lilge\* Doris Graßhoff  
Büro Charlottenburg Gervinusstr. 4 D-10629 Berlin  
Büro Neukölln\* Sonnenallee 83 D-12045 Berlin  
Tel 030. 32 70 43 49 Fax 030. 32 70 43 51  
Postbank Berlin BLZ 100 100 10 Konto 680 170 101

ABSCHRIFT

RAc Katzenstein und Kollegen Gervinusstr. 4 10629 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin  
32. Kammer  
Kirchstraße 7

10557 Berlin



Eilt!

- Nur per Fax Nr. 9014-8790 -

In der Verwaltungsstreitsache

Rustem Ismail ./ Land Berlin

- VG 32 A 761.04 -

Unser Zeichen: L 254/04

13.01.2005

steht die Einstellung der Stromversorgung in der Wohnung des Antragstellers zum 18.01.2005 bevor.

Da Warmwasser, Licht und Kühlschrank wohl sämtlich zum unabdingbaren Bedarf gehören, wird der Antragsgegner dringend aufgefordert, gegenüber der BEWAG die - gegebenenfalls darlehensweise - Übernahme der Schulden in Höhe von aktuell € 869,87 zu erklären.

Ich übersende zu Informationen die Ankündigung der Stilllegung vom 13.1.05 sowie die Kontoinformation vom 11.1.05. Aus der Kontoinformation ergibt sich, dass die geforderten Abschlagszahlungen und auch die Mahnkosten im Gesamtbetrag von € 826,92 sämtlich im Jahr 2004, also noch während der Zuständigkeit des Beklagten, angefallen sind. Lediglich die freundlicherweise von der BEWAG berechnete Pauschale für Außeneinsatz in Höhe von € 42,95 ist im Jahr 2005 angefallen, hat aber ihre Ursache in der Weigerung des Beklagten, den Zahlungsrückstand zu übernehmen.

Ich habe übrigens mit Telefax vom gestrigen Datum die BEWAG aufgefordert, den Stromverbrauch zu überprüfen, da es völlig unmöglich sein dürfte, dass der Antragsteller als allein stehende Person Vorschüsse in Höhe von € 239,- alle zwei Monate zu zahlen hat. Als Durchschnittswert geht die BEWAG auf ihrer Internetseite von ungefähr € 330,- pro Jahr in einer vergleichbaren Konstellation aus.

Dennoch steht zu erwarten, dass auch im Hinblick auf mein Schreiben vom gestrigen Tage am 18.1.05 die Sperrung erfolgen wird, sofern nicht von irgend einer Stelle die Zahlungsbereitschaft signalisiert wird.

Der Antragsgegner ist daher im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den Zahlungsrückstand zumindest darlehensweise zu übernehmen, da ansonsten dem Antragsteller ohne Warmwasser, Licht und Kühlschrank Zustände bevorstehen, die mit der Menschenwürde nicht vereinbar sind.

Auch bezüglich des sonstigen Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bittet der Kläger um baldige Entscheidung, da er "nicht länger in einer Müllkippe leben möchte".

Abschrift anbei.

Lilge

Rechtsanwalt

Rechtsanwälte Jan Katzenstein Harald Lilge\* Doris Graßhoff  
Büro Charlottenburg Gervinusstr. 4 D-10629 Berlin  
Büro Neukölln\* Sonnenallee 83 D-12045 Berlin  
Tel 030. 32 70 43 49 Fax 030. 32 70 43 51  
Postbank Berlin BLZ 100 100 10 Konto 680 170 101

RAe Katzenstein und Kollegen Gervinusstr. 4 10629 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin  
8. Kammer  
Kirchstr. 7

10557 Berlin



- Vorab per Fax Nr. 9014-8790 -

In der Verwaltungsstreitsache

Rustem Ismail ./ Land Berlin

- VG 8 A 168.05 -

Unser Zeichen: L 254/05

04.03.2005

lege ich hiermit namens des Antragstellers gegen den Beschluss der Kammer vom  
22. Februar 2005 - hier zugegangen am 25. Februar 2005 -

**Beschwerde**

ein mit dem Antrag,

1. den Antragsgegner im Wege einstweiliger Anordnung nach § 123 Absatz  
1 VwGO zu verpflichten, dem Antragsteller vorläufig Beihilfen für die  
Einrichtung und Renovierung seiner Wohnung zu gewähren und
2. dem Antragsteller Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des  
Unterzeichners zu bewilligen.

**Begründung:**

Das eilige Regelungsbedürfnis ist nicht weggefallen.

1. Die fehlende Antwort auf den Schriftsatz des Antragsgegners liegt leider auch  
im Verantwortungsbereich des Unterzeichners, ich habe die Akte eine Weile in  
meiner Aktentasche spazierengetragen, da nicht feststand, was mit dem Angebot  
des Antragsgegners, den Einrichtungsbedarf in der neuen Wohnung erneut zu  
prüfen, geschehen sollte.

Insbesondere aber befand sich der Antragsteller über die bsd gGmbH in  
Verhandlungen über die konkrete Abwicklung der Suche einer neuen Wohnung.  
Die dortige Mitarbeiterin Frau Ziporius befand sich nach dem hiesigen Eintreffen  
des gerichtlichen Schreibens vom 18.1.05 am 24. Januar 2005 im Urlaub, hatte

aber ihrer Vertreterin mitgeteilt, dass der Antragsgegner die Übernahme der Kosten für eine neue Wohnung zunächst abgelehnt habe.

Hier sollte geklärt werden, ob tatsächlich eine Ablehnung ausgesprochen worden war und ob der Antragsgegner im Rahmen seines vor Gericht gemachten Angebotes auch bereit sein würde, Kautions- und Umzugskosten zu bezahlen.

2. Es ist unzutreffend, dass der Antragsteller sich nicht um eine andere Wohnung bemüht hätte. Vielmehr hat er parallel zum hiesigen Verfahren über die bsg gGmbH mit Schreiben vom 12.1.05 und 27.1.05 weiter darauf gedrungen, eine neue Wohnung zu erhalten.

Diese Schreiben füge ich vorsorglich bei als **Anlagen 1 und 2**.

~~Insbesondere auch im Schreiben vom 27.1.2005 wird noch einmal darauf hingewiesen, dass eine neue Wohnung dringend benötigt wird.~~

Anstatt nun aber der bsd gGmbH entsprechend dem Angebot in dem Verfahren auf einstweilige Anordnung eine entsprechende Bereitschaft mitzuteilen, hat der Antragsgegner geschwiegen bzw. zunächst sogar eine ablehnende Haltung eingenommen.

Die jetzt noch mal übersandten Unterlagen hat der Antragsteller auch in seinem Schriftsatz vom 30. Januar 2005 an das Gericht geschickt; er hat dem Gericht damit dargelegt, dass er tatsächlich eine neue Wohnung wünscht und dokumentiert, dass ein konkretes Angebot des Antragsgegners noch nicht vorlag.

Zur weiteren Begründung der Eilbedürftigkeit übersende ich zwei Rezepte für Medikamente (*Anl. 3*) gegen Asthma, welches durch die starke Schimmelbildung in der Wohnung sehr ungünstig beeinflusst wird.

3. Schließlich fragt sich auch, warum das Gericht am den Antragsteller sehr viel höhere Anforderungen stellt als an den Antragsgegner.

Der Antragsgegner hat in seinem Schreiben vom 17.1.05 seine Bereitschaft erklärt, dem Antragsteller bei der Suche nach einer neuen Wohnung behilflich zu sein.

Wenn nun der Antragsteller seinen Antrag diesbezüglich nicht innerhalb der gesetzten Frist für erledigt erklärt, kann die Folge nicht sein, dass der praktisch anerkannte Anspruch des Antragstellers zurückgewiesen wird, vielmehr ist dann mangels Erledigungserklärung eine Entscheidung in der Sache zu treffen, und zwar

des Inhalts, dass der Antragsgegner die Kosten für den Umzug und den Unterhalt einer neuen Wohnung zu bewilligen hat.

Es sei auch daran erinnert, dass eine das Angebot des Antragsgegners Umsetzen der Verwaltungsentscheidung noch nicht vorliegt.

Diese Variante hätte sehr viel näher gelegen als die jetzt ergriffene, insbesondere angesichts der Tatsache, dass der Antragsteller spätestens mit Schreiben vom 5.8.04 einen hinreichend konkretisierten Antrag gestellt hat, worauf der Antragsgegner mehr als fünf Monate gebraucht hat, um den Anspruch im Wesentlichen anzuerkennen.

Ich weise weiter darauf hin, dass der Antragsgegner, obwohl ihm der Zustand der Wohnung durch Besichtigung bekannt war, zunächst die geradezu aberwitzige Behauptung erhoben hat, der Antragsteller sei in eine renovierte Wohnung eingezogen und habe diese innerhalb kürzester Zeit um 15 Jahre altern lassen. Der Antragsgegner hat durch seine wenig konstruktive Haltung in weit überwiegenderem Maße zu der langen Dauer der Angelegenheit beigetragen.

**Das Gebot des fairen Verfahrens hätte es daher fordert, zumindest unter nochmaliger kurze Fristsetzung die Zurückweisung der Anträge anzukündigen.**

4. Entsprechend ist auch die Kostenentscheidung zu korrigieren.

5. Die Entscheidung über die Prozesskostenhilfe leidet schon daran, dass abgesehen von der unzutreffenden Beurteilung der materiellen Rechtslage für die Beurteilung der Erfolgsaussichten der Zeitpunkt der Antragstellung zu Grunde zu legen ist.

Dies folgt schon denotwendig daraus, dass eine der Endentscheidung folgende Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe keinerlei Funktion mehr hätte.

*(vgl. OVG Weimar, 03.12.1997, 3 ZO 619/95:*

*Maßgeblicher Zeitpunkt, zu dem die Erfolgsaussichten der beabsichtigten Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung vorliegen oder die Voraussetzungen des § 119 Satz 2 ZPO gegeben sein müssen, ist der Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen und ordnungsgemäßen Prozeßkostenhilfeantrags bei Gericht. Das Gericht muß in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht alle Erkenntnismöglichkeiten ausschöpfen, die ihm im Zeitpunkt der Entscheidung über den Prozeßkostenhilfeantrag zur Verfügung stehen. Nachträgliche Änderungen der Sach- und Rechtslage zu Ungunsten des Antragstellers stehen einer Bewilligung von Prozeßkostenhilfe nur entgegen, wenn sich aus ihnen zur Überzeugung des Gerichts ergibt, daß hinreichende Erfolgsaussichten schon zum maßgeblichen Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Antragstellung nicht bestanden haben.*

*OVG Hamburg, 09.04.2001, 4 So 18/01:*

*Sinn und Zweck der Prozesskostenhilfe gebieten es, dass das Gericht über ein bescheidungsfähiges Prozesskostenhilfesuch alsbald nach Prozessbeginn, jedenfalls aber vor dem Zeitpunkt, zu dem weitere*

*Kosten entstehen oder eine kostenverringemde Klagerücknahme nicht mehr möglich ist (Beweisbeschluss, Anberaumung einer mündlichen Verhandlung), entscheidet.)*

6. Die Antwort auf den Schriftsatz des Antragsgegners vom 17.1.05 lautet:

a) Der Antragsteller ist damit einverstanden, dass ihm der Antragsgegner bei der Suche einer neuen bereits renovierten Wohnung behilflich ist. Hierzu ist für eine Erledigungserklärung jedoch erforderlich, dass der Antragsgegner erklärt, für die Kautions der neuen Wohnung sowie für die Kosten des Umzugs und der Entrümpelung der alten Wohnung aufzukommen.

b) Bezüglich der Erklärung des Antragsgegners, über etwaige weitere Beihilfen in Blick auf Einrichtungsgegenstände werde Leistungsrechtlich neu zu entscheiden sein, kann jedoch keine Erledigung der Angelegenheit erklärt werden.

Unabhängig davon, dass die Anschaffung der neuen Einrichtungsgegenstände sinnvollerweise erst nach dem Umzug erfolgen sollte, ist die Bewilligung bereits jetzt erforderlich.

Da dem Antragsgegner bekannt ist, welche Einrichtungsgegenstände beim Antragsteller vorhanden sind und welche nicht und sich dieser Bedarf auch durch den Umzug in eine neue Wohnung nicht ändern wird, ist der Antragsgegner ohne weiteres in der Lage, die entsprechenden Beihilfen zu bewilligen.

Der Antragsteller wird in der neuen Wohnung genauso wie jetzt ein Sofa, zwei Tische, Küchenutensilien usw. benötigen.

Es fehlt hier auch nicht am Eilbedürfnis, da eine neue Wohnung mit Hilfe der bsd gGmbH schnell beschafft werden kann, die lediglich noch auf die Zusage des Antragsgegners wartet.

Leider kann keineswegs davon ausgegangen werden, dass nach Bezug einer neuen Wohnung eine angemessene Bewilligung durch den Antragsgegner bald erfolgt. Zum einen besteht nach wie vor ein Dissens bezüglich des Umfangs der Beihilfen, zum anderen war der Antragsgegner auch nach zweimaliger Besichtigung der Wohnung innerhalb eines halben Jahres nicht in der Lage, den Bedarf endgültig festzustellen.

Abschrift anbei.

Lilge, Rechtsanwalt

Rustem Ismail  
Richardplatz 26  
12055 Berlin

Berlin, den 07.04.2005

Verwaltungsgericht Berlin  
8. Kammer  
Kirchstraße 7



10557 Berlin

- VG 8 A 168.05 -

Sehr geehrter Herr Richter/ Frau Richter

Jahrelang wurde ich vor Ihren Augen seitens der Behörden, des Sozialamtes erniedrigt und gedemütigt. Man wollte anscheinend meine ganze Psyche zerstören.

Mehrere male habe ich um die Ausstellung eines Krankenscheines gebettet, konnte ihn aber nicht kriegen. Als Resultat habe nun gleich mehrere chronische Krankheiten. Nie habe ich um einen Krankenschein zum Besuch eines Psychiaters gebettet.

(23.10.00- VG 32 A 594.00-seiyt 4)

Das Gericht von 04.09.01 (- VG 32 A 487.01 - ) von der Kirchstraße 7 hat aber darauf bestanden, dass ich einen Attest vom Psychiater hole. Dies habe ich auch gemacht, weil ich keine andere Chance gehabt habe. Ich dachte, dass ich wirklich Hilfe vom Gericht kriegen kann. In der Wirklichkeit war es aber nur ein Trick der Politiker, den sie für ihre Spiele gebraucht haben. Langsam wurde ich selbst zu einem Spielzeug für alle. Der Attest vom Psychiater ist in die Hände anderer Menschen geraten, die von ihm gar nicht wissen sollten. (23.10.03 - VG 32 A 599.03 -)

Nach den ganzen Spielereien habe ich am 07.01.04 versucht mich vor dem Parlamentgebäude umzubringen (30.01.04- VG 32 A 77.04-). Aus dem Aserbaidchan bin ich nicht mit dem Ziel gekommen, das Selbstmord anzufangen. wie sie zu beweisen versuchen.

Nach dieser Geschichte wurde ich wieder obdachlos. Mit einer sehr großen Mühe konnte ich nur diese einzige Wohnung finden. wo ich jetzt wohne. Obwohl eine neue Klage nach dem Vorfall vor dem Parlament wieder vor Ihren Augen war. habe ich

erneut keine Entscheidung von Ihnen erhalten.

Obwohl ich noch keine psychische Ruhe wieder gefunden habe, wurde ich praktisch gezwungen, in die Gegend zu ziehen, wo viele Türken, Araber und Aserbaidchander wohnen. Es war vorprogrammiert, dass die Menschen um mich herum mich nach dem Selbstmordversuch auslachen werden.

Ich konnte mit Mühe bis zum 05.03.05 alles austragen. An dem Tag wurde ich in einem Lokal erneut von jemandem ausgelacht. Dieses Mal stand dieser jemand mit einem Mikrofon auf der Bühne. Alle fanden die Geschichte natürlich sehr lustig. Das, was erzählt hat, klang aber sehr danach, was Sie in ihrer Entscheidungen geschildert haben.

Ihre einfache Entscheidung vom 22.02.05 war wieder nur eine Fortsetzung von dem, was ich über Jahre hier erleben musste. Sie bestehen darauf, dass ich nun wieder eine Wohnung für mich suche. Sie wissen selbstverständlich genauso gut wie ich, dass ich dann erneut die Kaution einzahlen muss, wofür ich aber kein Geld habe.

Ich habe immer noch keinen Kühlschrank in der Wohnung, weil ich keine Beihilfe vom Sozialamt erhalten habe. Die Lebensmittel, die ich kaufe verderben schnell. Ich wohne in absolut unmenschlichen Verhältnissen und weis, dass dies allen, und Ihnen auch absolut gleichgültig ist.

Ich bin doch kein Deutscher !!!

Sie erhalten anbei 3 Briefe: an das Gericht vom 25.01.05. An den Polizeipräsidenten vom 21.03.05 und an den Abschiebegewahrsam Köpenick. Darin finden Sie viel, was aber Ihnen bereits bekannt ist.

Und glauben Sie mir, falls es zu einem erneuten Selbstmordversuch bei mir kommt, wird das nicht zu Hause bei mir passieren, sondern wieder vor dem Parlament.

Mit freundlichen Grüßen



Rustem Ismail

**Anlage:**

1. Meine Schreiben vom 02.11.1999
2. Meine Antwort vom 25.01.2005
3. Meine Schreiben vom 21.03.2005
4. Meine Schreiben vom 06.04.2005

Rustem Ismail  
Richardplatz 26  
12055 Berlin

17.06.2005

Oberverwaltungsgericht Berlin  
6. Senat  
Hardenbergstr. 31



10623 Berlin

**-OVG 6 S 37.05-**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Brief meines Anwaltes von 06.06.2005, will ich dass, für die schweren physischen und psychischen Krankheiten ergänzen, ich schon sogar nicht in der Kraft weiter in die Sprachkurse zu gehen. Dass mich gezwungen hat, die Schule zu werfen.

Den Grund können Sie, aus meinem Arzt Psychotherapie, von Charete erfahren. Wenn sie die Wahrheit sagen kann.

Und ich nicht in der Kraft jetzt, für mich die Wohnung zu finden. Und ich kann die Fehler bei der Unterzeichnung Mietvertrag machen, wovon die Probleme wieder erscheinen kann. Weil ich Sie, in den Beschluss meines Prozesses bitte, auf meine Pause in bSd für die weitere Hilfe Frau Ziporius. Und, außerdem ich werde in bSd, in der Hilfe der Bürokratie und der Übersetzungen sehr erzwungen.

Zu beschauen Weil, meine Nerven die weitere Verspottung von der Seite Sozialamts nicht ertragen wird, die alle auf den Papieren, dafür aufmachen, dass wohin jene, aufzuzeigen, und in Wirklichkeit wird nichts.

Den Beweis können Sie, in meinem Widerspruch von 25.11.2004 finden.

Schon wird mein für 7 Jahre in Deutschland, nicht schauend auf viele gerichtliche Prozesse, auf keine Weise das Wohnungsproblem entschieden.

Und ich bitte, für den schnellen Beschluss meiner Sache sehr.

Weil in diesem schrecklichen Haus, Ich lebe des Sinnes mit den grossen Problemen.

Ich habe immer noch keinen funktionierenden Kühlschrank in der Wohnung, weil ich keine Beihilfe vom Sozialamt erhalten habe. Die Lebensmittel, die ich kaufe verderben schnell.

Ich wohne in absolut unmenschlichen Verhältnissen.

Und, dass ect zu Hause allen vom Sperrmüll, was die Leute aus verschiedenen Gründen hinausgeworfen haben, nehme ich nach Hause und wovon finde ich des Sinnes die Viren, die Mikroben und die chronischen Krankheiten.

Und natürlich von Schimmel auch. Sogar fallen darin der Wohnung von der Feuchtigkeit, Tapeten von den Wänden

Und diese schreckliche Wohnung, unterscheidet sich von anderen damit dass, die Wohnung hier sehr billiger, aber nicht aus den bekannten Gründen, die Kosten hier unglaublich gross aus.

Jeden Monat von Arbeitsamt bekomme ich, die Hilfe für den Kauf, 340 E. zu essen.

Aber Rate für Schulden, soll ich, irgendwo 500 E. zahlen

Zum Beispiel, dass für mich ganz unverständlich ist, abgesehen davon, dass die Vorbereitung des Essens bei mir im Gas geschieht, soll und die Heizung mit dem Gas, aber jeden Monat, für die Elektrizität ich  $111 + 14 = 125$  E zahlen.

Die Frage lautet nun für mich, wie viele Stunden im Monat soll ich unter der Dusche verbringen und wie lange soll das Licht bei mir brennen, um so viel Strom zu verbrauchen.

Ich bitte Sie, bei dem Beschluss meines Prozesses, über Mietvertrag nicht zu vergessen.

Für diese Paragraphen, will ich die Fortsetzung der Probleme nicht.

Ich schicke Ihnen den Brief meines Anwaltes von 07.12.2004 , 09.12.2004, und meinen Mietvertrag noch einmal.

Ich gebe Ihnen die Kopien, 13 Rezepte, für die Strömung der letzten 6 Monate.

Und einige Kopien habe ich verloren oder jetzt kann ich nicht finden.

Ich bitte Sie sehr, die Namen der Medikamente anzuschauen, und von welcher Krankheit diese von den Medikamenten behandelt.

**(16.06.05 Formoterolratioph12ug 1 Inh IKA 60 ST N1 ; 24.05.05 Kepinol Forte TAB 20 1-0-1 ; 15.06.05 Ximovan N1 ; 00.00.05 Stilnox 10 N1 ; 03.02.05 Omeprazol Ratioph NT 40MG KMR 50 St ; 07.02.05 Roxi 300 1A Pharma FTA 7 St , NAC Sandoz 200MG BTA 20 St ; 17.02.05 Dexa Sine ; 19.04.05 Omeprazol Ratioph NT 40MG KMR 100 St ; 19.05.05 PYRALVEX LOE 10 ml, VERMOX TAB 6 St, FLOXAL ATR 5 ml ; 00.00.05**

**Remergil 15 mg N 1 ; 15.06.05 DOXY M RATIOPHARM 100 TAB ; 15.09.04 16.06.05  
Formoterolratioph12ug 1 Inh IKA 60 ST N1 , Cedax 400 KAP 5 N1 Kohl)**

Das letzte Mal haben im Blut die Bakterie gefunden, und Dr. Soltani 15.06.05  
hat das Rezept geschrieben. (DOXY M RATIOPHARM 100 TAB )

Ich bitte Sie, ist meine Sache ernsthaft genommen.

Weil es, keinen Sinn der psychischen Therapie, in solchen Bedingungen des Lebens gibt.

Und noch bitte ich sehr Sie, meine des Briefes von 08.12.04, 09.12.04 und 07.04.2005 zu  
beschauen

Ich hoffe mich dass, die Gerechtigkeit, endlich wird seine Stelle finden, und ich glaube dass,  
beschuldigt werden bestraft, nach dem Gesetz der Gerechtigkeit.

Mit freundlichen Grüßen



Ismail Rustem

1. Meinen Widerspruch von 25.11.04.
2. Den Brief meines Anwaltes von 07.12.04 und 09.12.04.
3. Meinen Vertrag über die Miete.
4. Die Kopien der Rezepte der Ärzte.
5. Meinen die Reaktion, von 08.12.04, für die Lüge der Sozialamt Neukölln.
6. Meinen Brief mit der Forderung in die Ungerechtigkeit.
7. Meine Antwort zum ungerechten Verdikt.

Vermieter nach  
Wahl

EINGEGANGEN  
29.07.05  
\*Anlage № 44

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)  
Soz. 2411  
Bearbeitung Hr. Zingler  
Telefon Durchwahl \_\_\_\_\_ Telefax \_\_\_\_\_  
(030) 6809 - 3906 | - 4425  
Datum 7. JULI 05

**Erklärung des Trägers der Sozialhilfe** vom 30.09.05 zum Wohnungsangebot vom \_\_\_\_\_  
für (Name, Vorname) Rüstem Ismail Zahl der Angehörigen \_\_\_\_\_

Sehr geehrte Damen und Herren,  
solange und soweit sozialhilferechtliche Bedürftigkeit für den Lebensunterhalt andauert, erkenne ich bezüglich einer Unterkunft nebenstehende Mietkosten und Wohnungsgrößen als angemessen an.  
Staffelmieten bedürfen einer gesonderten Überprüfung.  
Sie als Vermieter erwerben durch diese Erklärung keine Rechte gegenüber dem Land Berlin. Verpflichtung für Obliegenheiten aus dem Mietvertrag werden nicht übernommen. Eventuelle Mietüberweisungen erfolgen ausschließlich im Wege der Erfüllungsübernahme.  
Den anhängenden Abschnitt bitte ich sorgfältig auszufüllen und an mich zurückzusenden, wenn ein Mietvertrag zustandekommt, der den genannten Kriterien entspricht.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

*Keine Mietkaution kann übernommen werden, jedoch keine Staffelmiete*

▼ Ggf. Bezeichnung der Wohnung gemäß o.g. Angebot

Anschrift \_\_\_\_\_  
Lage oder Wohnungsnummer \_\_\_\_\_

▼ Beginn der Anerkennung

Vertragsbeginn

Anzuerkennender Höchstbetrag der Mietkosten für gesamte Wohnung (Nettokaltmiete) bzw. anerkannter Mietbetrag gemäß o.g. Angebot

	Westl. Bezirke ...	Östl. Bezirke ...
	... Berlins	
im Altbau vor 1950	€	€
im Neubau oder im modernisierten Altbau ab 1950	€ <u>227,50</u>	€

▼ Anzuerkennende Wohnungsgröße maximal

Zimmeranzahl 1-1 1/2 Wohnfläche bis -50- m<sup>2</sup>

Vermieter (ggf. Stempel) \_\_\_\_\_

Mit nebenstehendem Mieter wurde / wird ein Mietvertrag abgeschlossen: ▸ \_\_\_\_\_

Mieter \_\_\_\_\_ Vertragsbeginn \_\_\_\_\_

Anschrift der Wohnung \_\_\_\_\_

Wohnungsgröße m <sup>2</sup>	Zimmeranzahl	Bezugsfertigkeit (Jahr)
_____	_____	_____

Kontoverbindung für Mietzahlungen \_\_\_\_\_ BLZ \_\_\_\_\_

Kaltmiete (einschl. Betriebskosten)	€ _____	Datum _____
Heizung	€ _____	Unterschrift _____
Warmwasser	€ _____	
Insgesamt	€ _____	

Bezirksamt Neukölln von Berlin  
Soz. \_\_\_\_\_  
12040 Berlin

RAe Katzenstein und Kollegen Gervinusstr. 4 10629 Berlin

Bezirksamt Neukölln  
Abt. Soziales - Soz 2411  
Karl-Marx-Str. 83



12040 Berlin

- Nur per Fax Nr. 6809-4425-

Ihr Zeichen: Soz 2411

Unser Zeichen: L 254/04

Mietübernahme Rustem Ismail, Richardplatz 26

09.09.2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte um **unverzügliche** Mitteilung, ob Einverständnis mit der Anmietung einer der beiden vorgeschlagenen Wohnungen besteht. Es steht zu befürchten, dass die Wohnungen bald nicht mehr verfügbar sein werden.

Ich weise außerdem darauf hin, dass der Mietübernahmeschein nur noch bis Ende des Monats Gültigkeit hat. Herr Ismail kämpft nun schon seit Jahren um eine vernünftige Wohnung und hat die jetzige Wohnung aus der Obdachlosigkeit angemietet, weil es die einzige war, die er ohne eine Vorauszahlung von Mietsicherheiten bekommen konnte. Der vorher von Ihnen ausgestellte Mietübernahmeschein schloss eine Mietkaution aus, was völlig lebensfremd ist und eine erfolgreiche Wohnungssuche von vornherein verhinderte.

Durch das unwürdige Leben der letzten Jahre hat Herr Ismail erhebliche psychische Probleme einhergehend mit stationären Aufenthalten in der Psychiatrie bekommen. Sollte er nicht bald eine neue Wohnung bekommen, besteht eine ganz erhebliche Gefahr der Befundverschlimmerung, Herr Ismail hat seinen Lebensmut verloren. Auf Grund der Tatsache, dass er Deutsch nur fehlerhaft spricht und kaum lesen kann, ist die Wohnungssuche für ihn auch außergewöhnlich schwierig und belastend.

Mit freundlichen Grüßen

Lilge

Rechtsanwalt